№ 123. Samstag am 1. Juni 1861

Die „Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.

Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der slavischen Philologie an der Prager Universität, Martin Hattala, zum ordentlichen Professor dieses Faches an derselben Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Staatsministerium hat den Nobile Dr. Vittorio Lorenzoni zum Podestà der Stadt Landina ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten

am 29. Mai.

(Schluß.)

Dr. Kaiser theilt den Bericht der Majorität des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, mit. Dr. Pražak verliest den Minoritätsbericht.

(Der Antrag der Majorität des Ausschusses lautet: Das hohe Haus wolle für die im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beschließen:

1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals — wegen ihren in derselben Eigenschaft gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft gezogen werden.

2. Ein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Sitzungsperiode — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet werden, noch wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt werden; selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.)

(Der Antrag der Minorität lautet:

§. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen ihrer in derselben Eigenschaft gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 2. Ein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet, noch wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des betreffenden Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die Dauer der Session aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Dauer der Session verhängt worden ist.)

Nach Verlesung seines Berichtes ersucht Pražak, das Haus möge an objektive Behandlung des Gegenstandes gehen und untersuchen, ob dieser Verfassungssache sei. Der Staatsminister, der im Ausschusse anwesend war, hat erklärt, daß das Haus nicht in der Lage sei, Verfassungsänderungen vorzunehmen. Allenthalben sei die Redefreiheit der Mitglieder als Verfassungssache behandelt, nun aber sei das Haus nicht berechtigt, Aenderungen in der Landesverfassung zu machen. Eine Reihe von Konflikten wäre die Folge.

Mühlfeld bringt einen Abänderungsantrag ein, daß die Worte „der Landtage" aus dem §. 1 auszuscheiden und in einem 3. §. hinzuzufügen sei, daß dieses Gesetz auch für die Landtage gelten möge. Er glaubt, es sei zweckmäßiger, die §§. 1 und 2 auf den Reichsrath zu beschränken. Er ist nicht dagegen, daß die Immunität auch schon hier für die Landtagsmitglieder ausgesprochen werde, will dieß aber in einem besonderen Paragraphe, weil Manches in den früheren Paragraphen nicht für Landtage passe, da die Landtage nicht Haus heißen und der Präsident Marschall heißt, was sophistische Umgehung möglich mache. Soll aber sein Antrag nicht angenommen werden, so soll man wenigstens statt Haus Versammlung sagen.

Gegen Pražak bemerkt er, die Bestimmungen des Gesetzes können Verfassungsbestimmungen sein, aber sind es nicht nothwendig; sie können auch als einfache Gesetze ausgesprochen werden. Wenn sie für den Reichsrath einfache Gesetze sind, können sie es auch für die Landtagsmitglieder sein. Die Landtage können sie in ihr Grundgesetz dann aufnehmen. Die Bestimmungen gehören in die Justizgesetzgebung, dafür ist der engere Reichsrath kompetent. Man wird dann in allen Landtagen aber dasselbe Gesetz aufnehmen müssen. Die Reichsgesetze dürfen nicht den Landesordnungen, diese aber nicht den Reichsgesetzen widersprechen.

Waser will den Regierungsentwurf vertheidigen. Die Immunität ist ein staatsrechtliches Privilegium, eine Ausnahmsbestimmung, um die Gebundenheit durch das Strafgesetz zu lösen; es frägt sich, wie weit das Privilegium auszudehnen. Der Regierungsentwurf ist liberal, er schützt den Beruf des Abgeordneten und daher auch seine Privatthätigkeit. Der Standpunkt aber ist, daß das Recht des Volkes so groß ist, daß dessen Ausübung in keiner Weise gehindert werde. Es ist unrichtig, daß das Gesetz eine Novelle zum Strafprozeß sei, denn wenn es eine Ausnahme ist, kann es keine Erleichterung sein. Es wird von gewissen Personen für gewisse Funktionen eine Ausnahme gestattet. Es ist kein Justizgesetz, aber ein einfaches Gesetz.

Es sei nicht nöthig, daß dieses Gesetz einen Bestandtheil der Verfassung ausmache. Niemand werde im Zweifel sein, daß durch das Oktober-Diplom und die Februarverfassung das materielle Verfassungsrecht begründet wurde. Weil solche Gesetze in vielen Verfassungen gefunden werden, muß es nicht allenthalben so sein. Die Frage ist, ob dieses Gesetz erlassen werden kann, ohne der Autonomie der Landtage zu schaden. Durch Einschaltung des Gesetzes in die Landesverfassung werde die Autonomie gewahrt. Das Gesetz behandelt eine gemeinsame Angelegenheit, deßhalb sei eine Disparität nicht wünschenswerth. Aus Klugheits-, Opportunitäts- und Rechtsgründen ist der Reichsrath dazu befugt. Man soll die Freiheit nicht ablehnen, die geboten wird.

Aus dem Verfassungsgesetze sind Rechte erworben worden, also fragt es sich, ob das Haus berechtigt sei, dazu mitzuwirken; er hat keinen Zweifel.

Smolka: Principiis obsta ist ein weiser Spruch. Konsequenz über Alles. So oft er herkommt, ist er von einem drückenden Gefühl befallen, er kann sich die Stellung des Hauses nicht klar machen; er will belehrt werden. Es handelt sich um die Kompetenz des Hauses. Er ist der Ansicht, daß der Versammlung diese im vorliegenden Falle abgehe.

Das Gesetz sei ein Verfassungsgesetz, welches im Grundgesetze seinen Platz finden muß. Im Diplom ist die Gleichheit vor dem Gesetze grundsätzlich ausgesprochen, deßhalb müssen auch Ausnahmen im Staatsgrundgesetze ihren Platz finden. Immunität sei ein großes Privilegium, welches durch den Charakter der Abgeordneten bedingt wird und gehört in's Staatsgrundgesetz. So ist es in allen konstitutionellen Staaten und zwar aus guten Gründen, denn die Immunität ist eines der stärksten Bollwerke der Freiheit und muß mit allen Garantien umgeben werden, welche Verfassungsgesetze bieten. Bezüglich des Landtages gehören sie in die Landesordnung und das Haus hat nicht das Recht, Bestimmungen zu fassen, wodurch Landesordnungen ergänzt werden. Der Reichsrath ist den Landtagen nicht übergeordnet. Die Landtage haben von dem Rechte Gebrauch gemacht, ihre Landesordnung durch ein solches Gesetz zu amendiren.

Se. Majestät wird hoffentlich nicht anstehen, diesen Wünschen nachzukommen, man soll nicht Beschlüsse fassen, welche die wohlmeinenden Absichten Sr. Majestät präjudiziren. Eine Einmischung würde die Landtage schmerzlich berühren und bei den nicht vertretenen Ländern die Besorgniß hervorrufen, daß auch ihre Landesordnungen hier Gegenstand der Aenderung sein könnten. Er könne nicht denken, wie der engere und weitere Reichsrath darüber besonders bestimmen solle. Das Haus ist nicht der ganze Reichsrath, denn viele Länder sind noch nicht aufgefordert worden, zu entsenden. Er wisse nicht, welches die Länder der ungarischen Krone seien, weil man nicht weiß, wie Kroatien und Siebenbürgen zu Ungarn steht. Man wisse also nicht, ob das Haus der engere Reichsrath sei. Man müsse entschieden zu Werke gehen, um die Kompetenz zu regeln, je entschiedener im Sinne der Autonomie, desto besser; also fordere man entweder diese Länder auf, diesen Reichsrath oder den ungarischen Landtag zu beschicken, dann werde man wissen, hier sitzt der engere Reichsrath. Die Lage wird sonst unerträglich; oder man befaßte sich mit Dingen, die keine Verfassungsänderungen sind, allenfalls mit der Geschäftsordnung (Heiterkeit). Sollte aber auch dann die Sache nicht erschöpft sein, so ist besser, man geht nach Hause. Er stellt daher den Antrag:

„Das h. Haus möge beschließen, den Bericht des Ausschusses über den vom k. k. Staatsministerium vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Immunität der Deputirten, so weit er die Mitglieder des Reichsrathes betrifft, an den zu bildenden Verfassungsausschuß, so weit er die Mitglieder des Landtages betrifft, diesen selbst zu überlassen."

Tschabuschnigg: Ich habe um das Wort ersucht, um meine Ansicht über die Kompetenz des hohen Hauses bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes auszusprechen.

Selbe wird in zwei Richtungen angefochten, nämlich sowohl in Betreff der Mitglieder des Reichsrathes, als auch in Betreff der Mitglieder des Landtages.

In ersterer Richtung auf Grundlage der allerdings richtigen Behauptung, daß der engere Reichsrath nicht kompetent sei, die Immunität der Mitglieder des gesammten Reichsrathes zu votiren.

Nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist der Gesammtreichsrath auch von den Ländern der ungarischen Krone zu beschicken. Daß selbe bisher im Hause leider noch nicht erschienen sind, darüber belehrt uns der tägliche Augenschein. Mag man nun die Frage, ob wir uns nichtsdestoweniger, wenn die Aufforderung zur Beschickung an die Länder der ungar. Krone in legaler Weise erfolgte, als Gesammtreichsrath ansehen können, wie immer beantworten, gewiß bleibt es jedenfalls, daß wir so lange

nur engerer Reichsrath bleiben, als diese Aufforderung noch gar nicht erlassen wurde.

Ob dieß geschah oder nicht, wissen wir nicht. Das hohe Haus ist nicht in der Lage, sich darüber aus den Zeitungen Kenntniß zu verschaffen; die bezügliche Interpellation wurde aber noch nicht beantwortet.

Gleichwohl geht meine Ueberzeugung dahin, daß wir kompetent sind, die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes zu beantragen, weil auch dem engeren Reichsrathe daran gelegen sein kann, selbe bezüglich seiner eigenen Mitglieder zu votiren, weil er hiezu ohne Zweifel kompetent ist, und weil, wenn wir dieß als engerer Reichsrath thun, diese Immunität vorläufig auch nur für die Mitglieder des engeren Reichsrathes zu gelten haben, und es dem Gesammtreichsrathe überlassen bleiben wird, ob er dieß Gesetz dann auch auf seine Mitglieder ausdehnen will.

Der zweite Einwurf gegen unsere Kompetenz bei Zustandebringung des vorliegenden Gesetzes betrifft dessen Ausdehnung auf die Mitglieder der Landtage; man will für diesen Theil des Gesetzes eben nur die einzelnen Landtage selbst kompetent halten oder ihnen selben doch mindestens aus Gründen der Zweckmäßigkeit überlassen.

Nach Artikel III des Diploms vom 20. Oktober 1860 und nach §. 11 des Grundgesetzes gehören zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des engeren Reichsrathes jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern der Monarchie, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, also mit Ausnahme der im §. 10 des Grundgesetzes aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen Landtagen vorbehalten sind.

Nun bestimmt aber keine Landesordnung, daß das Gesetz über die Immunität der Landtagsabgeordneten in die Kompetenz der Landtage gehöre, selbes betrifft keine Landtagsangelegenheit, denn es handelt sich nicht um die Unverantwortlichkeit oder Unverletzlichkeit der Abgeordneten irgend eines einzelnen Kronlandes, sondern um die der Mitglieder aller Landtage der im engeren Reichsrathe vertretenen Provinzen. Auch die Opportunität begehrt die Behandlung des Gegenstandes im Reichsrathe, denn es wäre eine Unzukömmlichkeit, wenn die Mitglieder einiger Landtage unverantwortlich und sowohl wegen strafbarer Handlungen, als auch wegen Schulden von der Haft befreit wären, während den Mitgliedern anderer österreichischer Landtage dieses Privilegium nur theilweise oder gar nicht zugestanden würde. Auch muß dem Reichsrathe unmittelbar selbst daran liegen, daß nicht etwa Abgeordnete eines Landtages am Vorabende der Reichsrathswahlen ihres aktiven oder passiven Wahlrechtes durch Verhaftung entzogen werden.

In faktischer Beziehung muß ich bemerken, daß der Landtag, dem ich anzugehören die Ehre habe, in seiner sechsten Sitzung einstimmig den Reichsrath zur Erlassung des Immunität-Gesetzes für die Landtagsmitglieder erklärt hat.

Meine Herren, es handelt sich hier um den höchst wichtigen und heilsamen Grundsatz der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, wie er im Staatsgrundgesetze und in den Landtagsordnungen festgesetzt wurde; auf Kosten eines Grundsatzes darf man nicht Liebhaberei treiben oder Zugeständnisse machen. Halten wir also in entschiedener Weise auch bezüglich der Landtags-Abgeordneten unsere Kompetenz zur Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes aufrecht. Trachten wir im verfassungsmäßigen Wege die uns gegebene Freiheit immer mehr zu befestigen und auszubilden, denn die gesetzliche Freiheit, meine Herren, ist der Boden, auf dem sich alle Länder, alle Nationalitäten Oesterreichs am Sichersten verständigen werden.

Taschek: Auf diese Fälle findet der §. 38 der Landesordnungen Anwendung, also ist der Reichsrath nicht kompetent. Man könnte sonst im Wege einfacher Gesetzgebung die Landesordnung abändern. Es sei zwar schwer, durch so viele Landtage das gleiche Gesetz zu bringen, der Regierung würde es immer freistehen, den Landtagen Vorlagen zu machen, welche dem bereits sanktionirten Gesetze des Reichsrathes gleichlautend sind. Er findet aber auch wirklich grundgesetzliche Abänderungen darin, weil nach der Landtagswahlordnung die Untersuchung wegen eines Vergehens die Mitgliederschaft unmöglich macht, er weist auf den §. 18 der LWO. zurück, nach welchem bei Anfang einer Untersuchung der Landtagsabgeordnete aufhört ein solcher und mithin Reichsrath zu sein. Der beantragte Gesetzentwurf strebt aber eine Veränderung an. Er bringt daher ein Amendement, worin von den Landtagen keine Rede ist.

Schneider will bloß die Stellung des schlesischen Landtages erläutern. Schlesien hat keinen Antrag auf Immunität gestellt, weil man überzeugt war, der Reichsrath werde die Sache in die Hand nehmen. Die Erweiterungen des Ausschusses sind zulässig und nicht gefährlich. Die Bestimmungen des Reichsrathes werden die Immunität mehr garantiren, als ein Landtagsbeschluß, daher ist er für die Majorität.

Diel spricht für den Minoritäts-Antrag. Die Majorität hat sich auf §. 11 des Grundgesetzes berufen. Man hört da zum ersten Male vom engern Reichsrath; dazu den Reichsrath zu machen, ist die Majorität des Ausschusses nicht befugt. Wir sind als Gesammtreichsrath berufen worden. Man hat also die Kompetenz des Reichsrathes auf Prämissen gestützt, die nicht sicher sind. Es können auch solche Gegenstände in den Landtagen verhandelt werden, die nicht in Landesordnungen stehen, dafür spreche §. 19 und §. 38 der Landesordnungen. Ein Beschluß des Reichsrathes wäre unnütz und verletzend. Erlangen die Landtagsanträge die Sanktion, so ist der Beschluß unnütz, erlangen sie die Sanktion nicht, so ist ein Widerspruch vorhanden. Ein solcher Vorgang wäre ein rein bureaukratischer, von einer niederen zur höheren Behörde, eine solche Unterordnung nehmen die Landtage nicht an, sie erkennen nur Eins über sich, die Sanktion des Kaisers.

Dr. Herbst spricht für die Kompetenzfrage. Er halte für entscheidend, ob die Bestimmung des Gesetzentwurfes ein Verfassungsgesetz sei. Diese Anschauung ist nicht richtig. Ein Verfassungsgesetz ist ein solches, welches ausdrücklich als ein solches erklärt oder welches in die Verfassungsurkunde aufgenommen wird oder vorbehalten ist. Weder in dem Diplom vom 20. Oktober noch in den Grundgesetzen vom 26. Febr., noch in der Landesordnung kommt eine solche Bestimmung vor. Ob zwar ein Redner behauptet hat, daß im Oktober-Diplom die Bestimmung enthalten sei, daß vor dem Gesetze alle Unterthanen gleich sind, und demnach der Gesetzentwurf eine Ausnahmsstellung der Deputirten betreffe, doch findet sich dieß nur in der Einleitung zu den Bestimmungen und Entschließungen.

Ein anderer Redner hat behauptet, daß die Landtagsabgeordneten vorher verantwortlich gewesen wären, was ebenfalls nicht begründet ist.

Die Reichs- und Landesvertretung ist unzweifelhaft berechtigt, die Unverletzlichkeit der Abgeordneten zu verlangen, aber ohne daß sie Verfassungsgesetze sind, wie dieß von der Preßordnung, Vereinsgesetz und anderen zum konstitutionellen Leben nothwendigen Gesetzen gilt.

Unter Verfassungsänderungen versteht man nicht etwa Aenderungen der Prozeßordnung.

Das Gesetz ist eine theilweise und zeitweise Aufhebung von Bestimmungen der Strafgesetzordnung.

Die nothwendige Rechtseinheit ist ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist dieß Gesetz ein solches, welches von den nationalen und provinziellen Unterschieden nicht abhängt. Der letzte Redner findet darin einen Widerspruch, wenn die Regierung die Reichsrathsgesetze sanktioniren, die der Landtage zurückweisen wollte. Redner weist auf die Uebelstände hin, welche durch die Annahme verschiedener Gesetze sich ergeben würden. So wäre in Graz die Veröffentlichung einer Verhandlung stets möglich, während in Prag der Verbreiter derselben Verhandlung zur Verantwortung gezogen werden könnte. Wahren wir daher das kostbare Gut der Rechtseinheit.

Hasner: Die Bestimmung gehört in die Verfassung, denn sie bestimmt das Recht der Volksvertreter; man hat sich wegen der Nothlage durch ein juridisches Auskunftsmittel geholfen, in solcher Nothlage befinde man sich gegenüber den Landtagen nicht. Die Einheit des Rechtes sei wünschenswerth, aber dann ist leicht geholfen. Die Anträge bedürfen der Sanktion Sr. Majestät, wo sie von einem bestimmten Ausgangspunkte gleichförmig gestellt werden können.

Brinz: Das einzige Kriterium einer Verfassungs-Bestimmung ist die Erklärung der gesetzgebenden Faktoren, daß sie dahin gehöre. Eine Formel läßt sich dafür nicht finden. Nach seiner inneren Natur ist nichts Verfassungsrecht. Die Grundrechte sind nicht etwa Verfassungsbestimmungen. Verfassungsgesetze betreffen die Bestimmung der den Staat zusammenhaltenden Faktoren. In diesem Hause herrsche Abneigung gegen die eigene Kompetenz. So lange die Evidenz nicht vorhanden ist, scheint die Präsumtion für das Haus zu sein. Ein offizielles Faktum, daß wir der volle Reichsrath nicht sind, liegt nicht vor. Aber es offenbart sich große Neigung, die Kompetenz der Landtage auf Kosten des Reichsrathes zu erweitern.

Das Wort der Landesordnungen bietet dem Interpreten große Schwierigkeiten. Er sucht Taschek zu widerlegen, daß mit diesem Gesetze eine Abänderung der Landesordnung geschehe. In dieser Frage ist aber die Kompetenz des Reichsrathes in seiner jetzigen Zusammensetzung gar nicht in Zweifel zu ziehen. Wenn der Reichsrath die Immunität der Landtagsabgeordneten ausspricht, so hat er durchaus an der Landesordnung nichts geändert. Die Furcht vor Eingriffen des Reichsrathes ist unbegründet, da in der Landesordnung gegen solche Uebergriffe vorgesehen ist. §. 17, 18 und 19 schützen die Landtage vor Eingriffen.

Klaudi: Dieses Gesetz ist ein Privilegium, welches dem Hause anklebt, welchem Se. Majestät einen Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen hat, nicht um die Abgeordneten zu schützen, sondern um das Haus vollzählig zu halten. Daher ist dieses Gesetz ein integrirender Theil der Rechte der gesetzgebenden Gewalt, und deßhalb ist es ein Gegenstand der Verfassung. Seit 1624 und 1848 war man nicht rechtlos. Es ist ein Ausspruch von 1851, wo grundgesetzlich die Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen wurde. Sie ist wie die bürgerliche Gleichheit aller Religionsgenossen ein Theil der Verfassung; die Ausnahmen davon sind also Gegenstand der Verfassung. Man kann es nicht Justizgesetz, sondern öffentliches Wohlfahrtsgesetz nennen und dann ist es Gegenstand der Verfassung. Er wünscht, daß sich die leeren Bänke des Hauses füllen. Man kann dieß nicht in den nächsten Momenten erwarten. Es ist Aufgabe der Regierung und des Reichsrathes, die Verständigung zu erzielen, damit man das einige starke Oesterreich zu Stande bringe. Dieß könne nur durch Achtung gegenseitiger Interessen und historischer Erinnerungen geschehen, deßhalb stimme er gegen den Antrag der Kommission. Die Kommittenten und Jene, die noch nicht da sind, werden darin einen Angriff auf die Autonomie, vielleicht auf erworbene Rechte sehen. Nur in der Schöpfung von Institutionen, wodurch die Wohlfahrt der Betheiligten dabei eingesehen wird, wenn es gelingt, aus administrirten Staatsbürgern Regierte zu machen, wird mit der Autonomie auch die Freiheit gewahrt sein, wie sie durch geschriebene Grundrechte nicht gefestigt werden kann. Wenn Preßgesetz, Geschwornengericht und ein gutes Wahlgesetz zu Stande gebracht wird, so ist die Immunität der Deputirten auch ohne geschriebenes Gesetz gewahrt.

Die Immunität ist zu beschließen nicht nöthig, das hat die letzte Periode bewiesen. Kuranda hat den verstärkten Reichsrath angegriffen, aber gerade dieser Körper hat gezeigt, daß die Redefreiheit existirt, das hat namentlich jener Mann gezeigt, der in seiner Person eine Minorität bildete und die Grundsätze movirte, die man hier vertheidigt. Es läßt sich nicht rechtfertigen, daß die Abgeordneten zuerst ihre eigene Angelegenheit verhandeln. Kein Abgeordneter hat seine Vertheidigung vor einem kompetenten Gericht zu fürchten, für das, was er sagt. Er glaubt, man thue einen Schritt, das Vertrauen zu kräftigen, wenn man Smolka's Antrag folgt.

Rechbauer schließt sich der Minorität an, es ist allenfalls der „engere Reichsrath", für welchen er das Haus in seiner jetzigen Zusammensetzung ansieht, kompetent in dieser Frage, doch lasse sich nicht bestreiten, daß der Landtag in Betreff der Immunität seiner Mitglieder kompetent sei, und daher wäre es eine Beeinträchtigung seiner Rechte, wenn der Reichsrath ein solches Gesetz annähme.

Staatsminister Schmerling nimmt zur Vertheidigung der Regierungsvorlagen das Wort: Betreffs der gegentheiligen Ansicht, daß durch die Annahme des Gesetzentwurfes eine Aenderung der Landesordnung herbeigeführt würde, ist zu bemerken, daß die Landtage, welche um die Immunität ihrer Mitglieder ansuchten, dieß nicht als Bestimmung der Landesordnung verlangten, sondern es liegen einfach nur Beschlüsse in der Richtung vor, die Regierung um die Vorlage eines solchen Gesetzes anzusuchen. Auch er betont die Vortheile der Rechtseinheit. Er hebt ferner die Vorzüge des Gesetzentwurfes hervor, welcher die Bestimmungen der Gesetze vieler anderer konstitutionellen Staaten an Freisinnigkeit übertreffe.

Prožak. Das Gesetz muß als Abänderung der Verfassung gedacht werden, denn Justizgesetze hätten die Landtage zu berathen kein Recht. Rechtseinheit soll sein, aber sie soll modifizirt werden nach Bedürfniß und Nationalität, sonst könnte man ein europäisches Verfassungsbureau errichten. Herbst habe das Gesetz als Konsequenz der Verfassung hingestellt, dann aber sei es Verfassungstheil. Er führt mehrere Anträge von Landtagen an, welche dasselbe als Verfassungsgesetz behandelten. Es würde durch den Minoritätsbeschluß die Regierung vor einem Konflikt bewahrt, eben so das Haus. Die Anschauungen des Hauses, vereint mit den Erklärungen des Ministeriums, sind für die Kompetenz des Hauses maßgebend. Der Staatsminister hat dem Ausschusse erklärt, daß der Reichsrath nur der engere und nicht zu Aenderungen der Verfassung kompetent sei.

Kaiser (Berichterstatter der Majorität). Der Ausschuß ist weiter gegangen, nicht aus Besorgniß vor einem Richterstand. Nicht die Gegenwart, sondern die Zukunft hätte man im Auge, und man hat die Pflicht, jene Vorsicht anzuwenden, die dem Gesetzgeber Pflicht ist.

Die Kompetenzfrage betreffend konnte der Ausschuß nicht zweifeln, daß das Haus der engere Reichsrath und als solcher kompetent sei. Diplom und Verfassung sprechen dafür. Nicht nur Verfassungen, sondern auch Gesetze müssen gehalten werden. Das Gesetz ist kein Privilegium, denn es ist nicht zu Gunsten einer Person, sondern der Würde des Volkes

und der Versammlung wegen gegeben. Aber auch wenn es ein Privilegium wäre, könnte das Gesetz eine Novelle zum Strafgesetze sein, weil Ausnahmen vom Gesetze oft im Gesetze stehen. Nicht alle Landtage haben in dieser Richtung Beschlüsse gefaßt, und diese nicht als Abänderungen der Verfassung gefaßt, und diese nicht als Abänderungen der Verfassung. Aber selbst wenn sie es thaten, haben sie nur das Bedürfniß dafür gezeigt. Eine Hintansetzung der Würde der Landtage sei nicht darin, es müsse vielmehr den Landtagen erwünscht sein, ein solches Gesetz vorzufinden.

Es sei die Kompetenz der Landtage in dieser Frage bezweifelt worden. Wäre die Regierung dieser Ansicht, so bleiben die Landtage ohne Immunität. Die ganze Richtung der Zeit gehe auf Einheit der Gesetzgebung. Selbst verschiedene Staaten suchen sie herzustellen, und man sollte sie nicht in demselben Staate suchen, besonders wo nationale Hindernisse nicht entgegenstehen. Oesterreichs Macht wird nicht durch die Landtage, sondern nur durch den Reichsrath gestärkt werden. Einer Verantwortlichkeit werde man nicht entgehen, nämlich jener der Geschichte, welche sagen wird, ob der Reichsrath seine Pflicht erfüllte.

Es wird Schluß der Debatte angetragen und von der Versammlung angenommen.

Nächste Sitzung Samstag.

Oesterreich.

Wien. Nachdem das Wiener Kabinet an nichts weniger denkt, als an eine Anerkennung des Königreichs Italien, und bei dem dermaligen Stande der Beziehungen zwischen Oesterreich und Italien, wir in Italien in keiner Weise vertreten sind, so ist wiederholt die Frage aufgetaucht, in welcher Weise der trotz alledem unerläßliche Verkehr mit den Behörden des Königreichs Italien stattfindet. Aufschluß darüber gibt uns eine Mittheilung der „Tribüne“, derzufolge an die sämmtlichen Gerichte eine Ministerial-Verfügung vom 29. v. M. herabgelangt ist, welche den Verkehr unserer Behörden mit jenen des „Königreichs Italien“ in einer die privatrechtlichen Interessen der Parteien schonenden, die Nichtanerkennung des neuen Königreichs aber entschieden aufrechthaltenden Weise regelt.

Es geht aus dieser Ministerial-Verfügung hervor, daß die österreichische Regierung sowohl den Titel eines Königs von Italien, den Viktor Emanuel angenommen, als die in Italien stattgehabten Annexionen nicht anerkennt, die von der faktischen Regierung Italiens aufgestellten Behörden als illegal und die von denselben ausgeübten Regierungsakte als ungiltig, sowie die von ihnen ausgestellten Urkunden als null und nichtig betrachtet. Damit jedoch die privatrechtlichen Interessen der beiderseitigen Landes-Angehörigen durch die konsequente Durchführung dieses Prinzips nicht verletzt werden, hat das k. k. Ministerium des Auswärtigen unter Aufrechthaltung des erwähnten Protestes angeordnet:

1. Den Bewohnern und Angehörigen des Königreiches beider Sizilien, der römischen Marken und sonstigen Theile des Kirchenstaates sollen, insoferne ihrem Eintritte nach Oesterreich nicht spezielle Bedenken entgegenstehen, ihre sardinischen Pässe zwar nicht vidirt, sondern in Händen belassen werden, dagegen von der österreichischen Grenzbehörde auf vierzehn Tage lautende Interims-Zertifikate, eventuell im Falle eines beabsichtigten längeren Aufenthaltes in den k. k. Staaten, von der Landesstelle des betreffenden Kronlandes auszustellende Interimspässe gegen Abnahme des obigen Zertifikates ausgefolgt werden. Die Interims-Dokumente sind den betreffenden Reisenden bei ihrem Austritte aus Oesterreich wieder abzunehmen.

2 Ist den Seitens der faktischen Autoritäten des Königreichs beider Sizilien und der römischen Marken ausgestellten Urkunden und Legalisirungen, insofern selbe mit der Beglaubigung der königlich preußischen Gesandtschaft in Turin versehen sind, in Oesterreich die volle gesetzliche Kraft beizumessen.

3. Den österreichischen Behörden ist es gestattet, amtliche Ersuchschreiben an die faktischen Gerichte und Regierungs-Organe der genannten Länder zu richten, und den Rogatorien und Requisitionen der letzteren ist in Oesterreich die gleiche Folge zu geben, als ob sie von legalen Behörden ausgingen. Die betreffende Korrespondenz wird durch das k. k. Ministerium des Aeußern und die königlich preußische Gesandtschaft in Turin vermittelt. Jene Oberbehörden, welche mit der genannten königlichen Gesandtschaft bisher in direkter Korrespondenz gestanden sind, können diesen unmittelbaren Schriftenwechsel auch in solchen Angelegenheiten eintreten lassen, welche die zuletzt annexirten Länder betreffen.

4. Wegen Zulassung der den neu annexirten Gebieten angehörenden, mit sardinischen Dokumenten segelnden Schiffe in österreichischen Häfen wird eine besondere Verhandlung eingeleitet.

Bezüglich des neu angenommenen Titels eines „Königs von Italien“ hat die österreichische Regierung dem Turiner Kabinete erklärt, daß das Vorkommen dieses Titels, sowie der Benennung „Königreich Italien“ in amtlichen Urkunden und Ausfertigungen, Rogatorien, sowie auf Pässen bei der Beurtheilung der Rechtswirkung solcher Urkunden ohne Einfluß bleiben wird, jedoch gleichfalls unter der ein- für alle Mal verstandenen Verwahrung gegen die Unterstellung einer etwaigen Anerkennung der erwähnten Benennungen seitens der kaiserlichen Regierung. Es sind demnach solche im Namen des Königs von Italien erlassene Requisitionsschreiben oder amtliche Ausfertigungen seitens der österreichischen Behörden so zu behandeln, als ob der erwähnte Titel darin nicht gebraucht wäre. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die fraglichen Dokumente sich auf das Staatsgebiet des Königreichs Sardinien oder auf die annexirten mittel- und süd-italienischen Länder und Territorien, namentlich auf die Gebiete von Parma, Modena, Toscana, das Königreich beider Sizilien und die von piemontesischen Truppen besetzten Theile des Kirchenstaates beziehen.

Endlich wird den österreichischen Gerichten eingeschärft, daß im amtlichen Verkehre mit den öffentlichen Organen Sardiniens und der annexirten Länder jede Ausdrucksweise zu vermeiden ist, aus welcher eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der gewaltsamen Okkupation der letzteren oder der Existenz eines „sogenannten Königreiches Italien“ gefolgert werden könnte.

Klagenfurt, 27. Mai. Im amtlichen Theile der Landeszeitung wird heute bekannt gegeben, daß die Wirksamkeit der durch allerh. Handschreiben vom 29. März d. J. gegründeten selbstständigen Landesbehörde für das Herzogthum Kärnten am 1. Juni d. J. beginnt.

Innsbruck, 26. Mai. Soeben verbreitet sich das Gerücht, welches von mancher Seite als glaubwürdig bezeichnet wird: Graf Rechberg habe unsere Protestantenfrage vor den deutschen Bundestag gebracht, indem er sich eine offizielle Auslegung des §. XVI erbat, mit dem Beisatze, daß, wenn dieser Paragraph als für ganz Deutschland giltig überall in Deutschland zur Anwendung komme, ihm Oesterreich auch in Tirol Geltung verschaffen werde; im entgegengesetzten Falle wolle man für diese Provinz eine Ausnahme machen.

Aus **Bozen**, 26. Mai, schreibt man der „Ost-D. Post.“ Nach einem Briefe des Fürstbischofs von Trient hat der Empfang, der den beiden tirolischen Bischöfen von Sr. Majestät dem Kaiser zu Theil wurde, sie in ihren heißblütigen Hoffnungen betreffs der Protestantenfrage enttäuscht; auch der Fürstbischof von Brixen äußerte bei seiner Rückkehr eine minder heitere und gehobene Stimmung, als bei seiner Abfahrt. Der Kaiser soll den Kirchenfürsten bedeutet haben, daß die Entscheidung über ihr Anliegen nun dem Reichsrathe anheimfalle.

Italienische Staaten.

Einer telegraphischen Depesche der „Sferza“ zufolge hatte die Bewegung in Mailand eine ganz mazzinistische Färbung. Man entfaltete die rothe Fahne und mehr als 250 Individuen wurden verhaftet. Das Militär war in den Kasernen konsignirt. Die Nationalgarde durchstreifte die Stadt in starken Patrouillen.

Türkei.

Von der bosnischen Grenze, 24. Mai. Nachdem die Zusammenberufung und Wiederentlassung der Baschi-Bozuks sich seit mehr als 4 Wochen mehrere Mal wiederholte, ist endlich, und zwar zwischen dem 10. und 20. d. M. der größte Theil derselben von Bihać aus, wo die jedesmalige Konzentrirung geschah, abgerückt, aber keineswegs sind sie, wie allgemein als bestimmt vorausgesetzt wurde, nach der Herzegowina gezogen, sondern an die Una und Save, wo sie theils zur Grenzbewachung gegen Oesterreich verwendet werden, theils in der Nähe von Kostainica in Knezpolje eine konzentrirte Aufstellung genommen haben. Nicht minder als die Una- und Save-Grenze wird aber auch der sogenannte trockene Kordon durch den in den betreffenden Nahien zurückgebliebenen Theil des Landaufgebotes bewacht. Längs dieses ganzen Kordons sind Posten von 20 — 25 Mann aufgestellt, welche einen förmlich organisirten Patrouillendienst verrichten. Ebenso werden auch die zahlreichen verfallenen Schlösser zwischen der Una und der österreichischen Grenze durch kleine Besatzungen von Baschi-Bozuks bewacht.

Ein gleiches Verfahren, wie das vorbenannte im Bihaćer Sandžiak, wird auch im Banjaluker beobachtet; die Save-Grenze wird durch zahlreiche Patrouillen bewacht, und es wurde eine konzentrirte Aufstellung bei Dervent genommen.

Eine neue Aushebung von Baschi-Bozuks wird als bevorstehend gehalten, welche alle christlichen Orte besetzen und bewachen sollen.

Alles dieses vermehrt die ohnehin schon so sehr gesteigerte Aufregung der Türken, sie bemühen sich, so schnell und so gut als möglich sich zu bewaffnen; Drohungen gegen die Raaja, die sie als Ursache alles dessen und als ihre Feinde ansehen, werden laut und lassen das Schrecklichste befürchten. In eben dem Maße steigt aber auch die Furcht der Christen, die ihrerseits jeden Augenblick befürchten, daß irgend ein unvorhergesehener Zufall ein Mißverständniß herbeiführen könnte, auf Grund dessen die Türken, oder besser gesagt, die muhamedanischen Bosnjaken über sie herfallen werden.

Vermischte Nachrichten.

Laibach. Wie wir vernehmen, ist auf das Gesuch unserer Handelskammer, ihre Sitzungen in Zukunft öffentlich halten zu können, von der h. Regierung die Bewilligung ertheilt worden.

— In der italienischen Kammer kam es neulich zu einer nicht sehr parlamentarischen Szene. Bixio unterbrach einen Redner, der das Benehmen mehrerer Beamten tadelte, und darüber von Ferrari zurechtgewiesen, rief er diesem zu: „Wären wir nicht in der Kammer, so würde ich Sie ohrfeigen.“ Ferrari verwies ihn auf den Schluß der Sitzung und forderte ihn dann zum Duell.

— Der größte Kamin der Welt ist voriges Jahr von Duncan Macfarlane für die chemische Fabrik der Herren Townsend in Port Dundas erbaut worden. Er mißt 468 Fuß engl. vom Grund und 454 Fuß über dem Boden, ist rund und hat äußerlich am Fuße einen Durchmesser von 32, an der Spitze einen von 14 Fuß. Er ist das höchste Bauwerk der Erde nach der Pyramide von Ghizeh, dem Straßburger Münster und der Wiener Stephanskirche.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Triest, 30. Mai. Gestern Abends hat die General-Versammlung des österreichischen Lloyd stattgefunden. Die Fahrten zwischen Triest und Alexandrien werden verdoppelt. Die Betriebs-Einnahme betrug 6,833.512 fl., die Verwaltungs- und Schiffs-Unkosten 5,517.954 fl., der Gewinn 1,098.876 fl. Alle rückständigen Abschreibungen und Defizits, im Belaufe von 2,395.728 fl., wurden als Schuld des Gewinn- und Verlust-Konto in Bilanz gesetzt. Vom Gewinn werden für 1860 volle Abschreibungen gemacht, 4 Perzent Aktienzinsen gezahlt, und der Assekuranz- und Reservefond dotirt. Die Unterhandlungen mit der Regierung haben ergeben: 1) Die Regierung übernimmt für einen Vorschuß von 3 Mill. Lloyd-Aktien al pari in Zahlung und behält sich das Optionsrecht auf 6 Monate vor, Schiffe für die Kriegsmarine bis zum Werthe von 1½ Mill. gegen Aktien al pari anzukaufen. 2) Die Aktionäre dürfen bis zum Jahre 1864 nur 4 Perzent Zinsen erhalten, welche am 1. Juli, statt am 1. Jänner bezahlt werden. 3) Die aus dem Jahre 1859 rückständigen Zinsen von Aktien im Nennwerthe von 6 Mill. können aus dem Reservefond bezahlt werden. 4) Das Institut wird im Innern reorganisirt, wobei die Exekutive von der Verwaltung getrennt und dieser verantwortlich gemacht werden soll. Der Organisations-Entwurf ist dem Ministerium bis zum August d. J. vorzulegen. 5) Das Pensions-Statut wird reformirt.

Alle Punkte wurden einstimmig angenommen; Punkt 4 in Verbindung mit Revoltella's Antrage auf Einsetzung eines Comite's. In die Reorganisations-Kommission wurden gewählt: Regensdorff, Contre-Admiral Wissiak, Alfred Reyer, Handelskammer-Präsident Vicco. Morpurgo wurde wieder zum Direktor gewählt.

London, 29. Mai. In der gestrigen Unterhaussitzung hat Lord John Russell die Korrespondenz mit Nordamerika über die Trennung der Südstaaten vorgelegt und erklärte, England müsse die Blokade anerkennen, wenn sie den internationalen Gesetzen entspricht.

London, 31. Mai. In der Unterhaussitzung erklärte Lord John Russell, er sehe auf keiner Seite eine Gefahr der Friedensstörung für England. Er könne nicht vorhersagen, daß der Friede unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben werde, aber die Gesinnungen gegen England seien freundschaftlich. Es gebe keine schwebende Frage, welche einen Konflikt wahrscheinlich mache. (Tr. Z.)

Petersburg, 30. Mai. Das „Journal de St. Petersbourg“ meldet: „General Soukhozanet (Kriegsminister) ist mit der Verwaltung des Königreiches Polen zeitweilig, und mit den Vollmachten eines Statthalters des Kaisers versehen, beauftragt worden. Adjunkt General Milutine wird indeß das Kriegsministerium leiten.“

Warschau, 30. Mai. Gortschakoff ist gestorben.

Konstantinopel, 30. Mai. Die Montenegriner metzelten neuerdings eine Abtheilung Türken nieder, welche einen Lebensmitteltransport begleiteten. Omer Pascha ist in Bosna Serai angekommen.

(Triest. Z)

Druck und Verlag von **Ignaz v. Kleinmayr & F. Bamberg** in Laibach. — Verantwortlicher Redakteur: **F. Bamberg.**

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 31. Mai 1861.

Effekten.		Wechsel.	
5% Metalliques	68.15	Silber . . .	138.—
5% Nat.-Anl.	79.90	London . .	137.—
Bankaktien . .	783.—	K. k. Dukaten	6.54
Kreditaktien	179.10		

Fremden-Anzeige.
Den 29. Mai 1861.

Hr. Dr. Kutschera, k. k. Rath, von Wien. — Die Herren v. Sponar, k. k. Telegraphen-Inspektor, und — Anderson, Maschinist, von Triest. — Hr. Lacher, Privatier, von Graz. — Hr. Aussenegg, k. k. Grundbuchsführer, von Erlachstein. — Hr. Groll, Buchhändler, von Josefstadt. — Hr. Wundsam, Handelsmann, von Marburg.

Den 30. Hr. Baron v. Beßler, k. k. Oberstlieutenant, von Verona. — Die Herren Walmann, Kaufmann, und — Pader, Handlungsreisender, von Triest. — Hr. Rechnitzer, Handelsmann, von Graz. — Hr. Barbier, von Venedig. — Hr. Mosettig, Ingenieur, und — Fr. Gräfin Tengoborska, aus Italien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.
Den 23. Mai 1861.

Dem Herrn Karl Wannisch, Handelsmann, sein Kind Wilhelmine, alt 1½ Jahr, in der Stadt Nr. 222, an der akuten Gehirnhöhlenwassersucht.

Den 24. Matthäus Potoker, Tischler, alt 38 Jahre, in der Stadt Nr. 135, an der Lungentuberkulose. — Maria Schmaid, Institutsarme, alt 75 Jahre, in der Stadt Nr. 58, an Altersschwäche.

Den 25. Anna Zherne, Köchin, alt 39 Jahre, in der Stadt Nr. 296, an der Lungentuberkulose. — Gertraud Peterza, Inwohnerin, alt 36 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, am Eiterungsfieber. — Dem Simon Kallan, Hausbesitzer, seine Tochter Maria, alt 15½ Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 50, an der Lungenlähmung. — Katharina Kollnik, Taglöhnerswitwe, alt 62 Jahre, in Hübnerdorf Nr. 19, an der Brustwassersucht.

Den 26. Margaretha Weiß, Magd, alt 34 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an Zersetzung der Säfte. — Martin Dollinscheg, Fleischhauer, alt 62 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 27, an der Lungenlähmung.

Den 27. Katharina Koslenzhar, Institutsarme, alt 74 Jahre, im Versorgungshause Nr. 4, am Zehrfieber. — Dem Herrn Franz Spindler, Wirth und Hausbesitzer, sein Kind Karoline, alt 2½ Jahre, in der Stadt Nr. 65, an der Abzehrung. — Dem Peter Orehek, Taglöhner, sein Weib Theresia, alt 37 Jahre, in der Krakau-Vorstadt Nr. 41, am Typhus. — Dem Pankraz Klopzhizh, V. St. Aufseher, sein Kind Maria, alt 5 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 65, am Wasserkopf. — Johann Scherin, Mäkler, alt 86 Jahre, in der Stadt Nr. 74, an Altersschwäche.

Den 28. Dem Andreas Hitti, Taglöhner, seine Tochter Johanna, alt 9 Jahre, in der Stadt Nr. 76, am Hydrocephalus acutus. — Der Helena Markovizh, Postillons-Witwe, ihre Tochter Antonia, alt 6 Jahre, in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 4, und — dem Josef Hozhevar, Taglöhner, sein Sohn Ferdinand, alt 19 Jahre, in der Stadt Nr. 131, beide an der Tuberkulose.

Den 29. Gregor Marouth, Taglöhner, alt 45 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an Entkräftung. — Dem Herrn Augustin Traun, Handelsmann und Hausbesitzer, sein Kind Albert, alt 7 Monate, in der Stadt Nr. 166, an der akuten Gehirnhöhlenwassersucht.

Z. 979. (1)

Eingesendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp in Wien, hat für sein Anatherin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Betriebe desselben in sämmtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rastlos vorwärtsstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahnkosmetik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toilettetischen transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. Solche Privilegien für Medizinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der kompetenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doktoren-Kollegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylisirung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

Z. 977. (2)

Freiwillige
Realitäten-Lizitation.

Am 6. des künftigen Monates Juni, Vormittags präcise um 11 Uhr, wird in der hiesigen Amtskanzlei das hier auf dem deutschen Grunde liegende Stöckel sammt Umterrain, dann die an der Tirnauer-Seitenstraße hinter der Fortiza vorkommende Garten- und Wiesparzelle pr. 520 □Klafter lizitando verkauft werden; die Lizitationsbedingnisse können schon früher hieramts eingesehen werden.

Verwaltungsamt der D O R. Kommende.
Laibach am 29. Mai 1861.

Z. 939. (2) Nr. 2428.

Kundmachung.

Die Administration der mit der ersten österr. Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt macht hiemit bekannt, daß die für das Jahr 1861 ausgemittelten und vom 2. Jänner 1861 an zu behebenden **Leibrenten** und **Dividenden** bereits veröffentlicht worden sind, und daß die dießfällige Kundmachung bei den Kommanditen der Anstalt zur Einsichtnahme der Interessenten aufliegt und von denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden kann.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.
Wien am 16. April 1861.

Z. 100. (11)

Barterzeugungs-Pomade
à Dose fl. 2.60.

Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft. Die sichere Wirkung garantirt die Fabrik.

Chinesisches Haarfärbemittel à Fl. fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom bläßesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck; wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Existirende.

Erfinder: Rothe & Comp. in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz Nr. 239.

Z. 938. (3)

Zum Verkaufe wird angetragen:

eine Villa in einer Provinzialstadt unfern der Südbahn mit 12 Zimmern, Handlungsgewölbe, Kaffehhaus und Grundstücken, im garantirten Ertrage von 1200 fl., um 17200 fl., worauf 14000 fl. durch längere Zeit a 5 Prozent liegen bleiben können. J. A. Schuller zu Laibach, Polana-Vorstadt Nr. 28, autoris. Agent.

Z. 973. (2)

Am Domplatz Nr. 302

ist ein Verkaufsgewölbe stündlich zu vergeben.

Das Nähere im 1. Stock daselbst.

Brot- und Fleisch-Tarif
in der Stadt Laibach für den Monat Juni 1861.

Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Wäh. fr.	Gewicht des Gebäckes Pf.	Lth.	Qtl.
Brot.				
Mundsemmel	1	—	2	½
Mundsemmel	1½	—	3	3
Ordin. Semmel	1	—	2	3
Ordin. Semmel	1½	—	4	2
Weizen-Brot aus Mund-Semmelteig .	5	—	10	2½
Weizen-Brot aus Mund-Semmelteig .	10	—	21	1
Weizen-Brot aus ordin. Semmelteig .	5	—	13	3
Weizen-Brot aus ordin. Semmelteig .	10	—	27	2
Roggen-Brot aus ¼ Weizen und ¾ Kornmehl .	5	—	19	1
Roggen-Brot aus ¼ Weizen und ¾ Kornmehl .	10	1	6	2
Oblaßbrot aus Nachmehlteig vulgo Sorschitz genannt, ...	5	—	20	—
Oblaßbrot aus Nachmehlteig vulgo Sorschitz genannt, ...	10	1	8	—

Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Wäh. fr.	Gewicht der Fleischgattung Pf.	Lth.	Qtl.
Rindfleisch ohne Zuwage von Mast-Ochsen	22	1	—	—
dto. v. Zugochsen, Stier. u. Kühen	20	1	—	—
Rindfleisch vom Lande eingeführt	18	1	—	—

Bei einer Fleischabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtiget, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund, und sofort verhältnißmäßig zuzuwägen; doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaf-, Schwein-Fleisch u. dgl. zu bedienen.

Wer immer eine Feilschaft nicht nach dem tarmäßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Tare vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das kaufende Publikum aufgefordert wird, für die in dieser Tabelle enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweiset, zu bezahlen; jede Ueberhaltung und Bevortheilung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Satzung erlauben sollte, sogleich dem Magistrate zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Z. 980. (2)

Wegen Abreise

werden verschiedene feine und ordinäre Einrichtungsstücke

Montag den 3. Juni

im 2. Stocke des Landhauses im Versteigerungswege hintangegeben, wozu Kauflustige eingeladen werden.